

■ RECHTSVERHÄLTNIS:

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Zahnärztin / dem Zahnarzt und der Patientin / dem Patienten sind privatrechtlicher Natur. Bei der Behandlung zu Lasten der Kranken-, IV- und Unfallversicherungen kommen darüber hinaus auch die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der jeweiligen Versorgung zur Anwendung.

■ DOKUMENTE UND DATENSCHUTZ:

Die zahnärztliche Dokumentation, insbesondere die Patientenkarteen, Untersuchungsbefunde und andere Aufzeichnungen sind Eigentum der Zahnärztin / des Zahnarztes. Die Röntgenaufnahmen sind Eigentum der Patientin / des Patienten, sofern sie bezahlt worden sind. Auf Verlangen werden Kopien der Patientendatei, sowie die Röntgenaufnahmen im Original hinsichtlich des Datenschutzes ausschliesslich an die Patientin / den Patienten zugestellt. Die Aufbewahrungsfrist von Patientendateien inkl. Röntgenbilder und Zahnmodellen beträgt mindestens 10 Jahre, danach werden nachrichtenlose Unterlagen datenkonform vernichtet.

■ VERSÄUMTE SITZUNGEN:

Vereinbarte zahnärztliche oder dentalhygienische Behandlungstermine sind Fixtermine. Die Behandlungszeiten sowie das Personal und die Infrastruktur werden alleine für die / den jeweilige/n Patientin / Patienten frei gehalten. Soweit der Termin durch die Patientin / den Patienten nicht wahrgenommen werden kann, hat diese/r die Praxis mindestens 48 Stunden, d.h. 2 Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin über die Verhinderung in Kenntnis zu setzen. Vergessene oder nicht rechtzeitig annullierte Termine werden in Rechnung gestellt, falls sie nicht anderweitig vergeben werden können. Im Weiteren kann die Praxis nicht das individuelle Ausfallisiko von plötzlicher Krankheit oder beruflicher Verhinderung für alle PatientInnen pauschal übernehmen.

■ RECHNUNGSSTELLUNG, RATENZAHLUNGEN UND MAHNKOSTEN:

Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Erhalt vollständig zu begleichen. Für Mahnungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 15.- CHF erhoben. Abzüge werden nachbelastet. Ratenzahlungen sind möglich, wenn die Patientin / der Patient diese aus finanziellen oder sonstigen Gründen wünscht. Die Konditionen werden im Vorfeld unter gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Ein Zinssatz von mindestens 2% ist nicht auszu-schliessen.

■ GARANTIE UND KULANZ:

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt die zahnärztliche Tätigkeit im Rechtssinne einen Auftrag gemäss Art. 394 ff des Obligationenrechts dar. Zahnärztliche Arbeiten unterstehen dem Auftragsrecht, d.h. der Beauftragte (Zahnarzt) haftet nicht für den Erfolg einer Behandlung gegenüber seinem Auftraggeber (Patient), sondern für die sorgfältige und getreue Ausführung des ihm übertragenen Auftrages (Art. 398, Abs. 2 OR). Die Tätigkeit des Zahnarztes hat sich also nach den allgemein bekannten und anerkannten Regeln der Zahnmedizin zu richten. Damit wird gleichzeitig auch ausgesagt, dass ein Erfolg der Behandlung nicht garantiert werden kann. Der Zahnarzt / die Zahnärztin muss eine gewissenhafte Diagnose stellen und die Patientin / den Patienten über allfällige Risiken informieren. Ein Kunstfehler liegt dann vor, wenn die Zahnärztin / der Zahnarzt seine Sorgfaltspflichten in klarer Weise verletzt. Dies ist dann der Fall, wenn sie / er gültige zahnmedizinische Erkenntnisse vernachlässigt oder anerkannte Regeln der zahnärztlichen Wissenschaft ausser Acht lässt. In unklaren Fällen, wie Materialermüdung oder vorzeitiger Alterung der Restauration entscheidet die Praxisleitung im Einzelfall über einen Ersatz auf Kulanzbasis.

